



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Merkblatt zur Exkursionsrichtlinie der Hochschule Osnabrück genehmigt vom Präsidium am 18.02.2026

A. Verhaltensregeln; Hinweise auf weitere anzuwendende Rechtsvorschriften; Empfehlungen

- (1) Die Teilnahme an einer Exkursion erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden.
- (2) Die Teilnehmenden müssen sich an die Anweisungen der Exkursionsleitung oder Begleitpersonen halten und bei auftretenden Problemen oder Notfällen sofort diese informieren.
- (3) Die Hochschule Osnabrück empfiehlt vor dem Hintergrund des Themas Sicherheit und Gesundheit:
 - a. den Abschluss einer privaten Auslandsrankenversicherung mit Rücktransport (nicht erstattungsfähig)
 - b. den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung (nicht erstattungsfähig)
 - c. Bei Auslandsexkursionen sind die länderspezifischen Empfehlungen und ggf. aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu beachten
 - d. Die Hinweise des Personalbereichs zu diesen Themen (insbesondere Dienstreisen) sind zu beachten.
- (4) Es wird auf folgende gesetzliche Regelungen sowie Ordnungen und Regelungen der HSOS verwiesen:
 - a. [Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung](#)
 - b. [Dienstunfallfürsorge für Beamte](#)
 - c. [Niedersächsische Reisekostenverordnung \(NRKVO\)](#)
 - d. [Hinweise zum Reisemanagement des Geschäftsbereich Personal](#)
- (5) Sofern private Kraftfahrzeuge zur Anreise zum Exkursionsort verwendet werden, beginnt und endet die Exkursion am Exkursionsort. Bei der An- und Abreise handelt es sich in dem Fall um freiwillige Fahrten. Diese sind nicht Teil der Exkursion. Eine Sachschadenshaftung der Hochschule bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird im Schadensfall nicht übernommen. Etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Fahrzeughalter*in, Fahrer*in sowie mitfahrenden Personen sind deren private Angelegenheiten. Es wird

empfohlen, die Fahrzeughalter*in, die Fahrer*in sowie die Mitfahrenden vor Antritt der Exkursion auf diesen Umstand hinzuweisen.

Abweichend hiervon gelten für Beschäftigte der Hochschule ausschließlich die für Dienstreisen einschlägigen gesetzlichen Regelungen und die Dienstreiseregungen der Hochschule Osnabrück.

B. Anzeige und Informationspflichten

Die Anzeige einer Exkursion bei der zuständigen Stelle im Dekanat/Institut, stellt keinen Antrag auf einen Mittelzuschuss dar; dieser ist gesondert an den/die Kostenstellenverantwortliche/n zu stellen. Es wird empfohlen die Frage der Kosten vor Anzeige der Exkursion im Dekanat/Institut zu klären. Zur Planung und Abrechnung ist das vom GB Finanzen zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen (siehe E.). Das Formular ist im Prozessportal hinterlegt und enthält alle wichtigen Aspekte.

C. Abrechenbare-/nicht abrechenbare Kosten

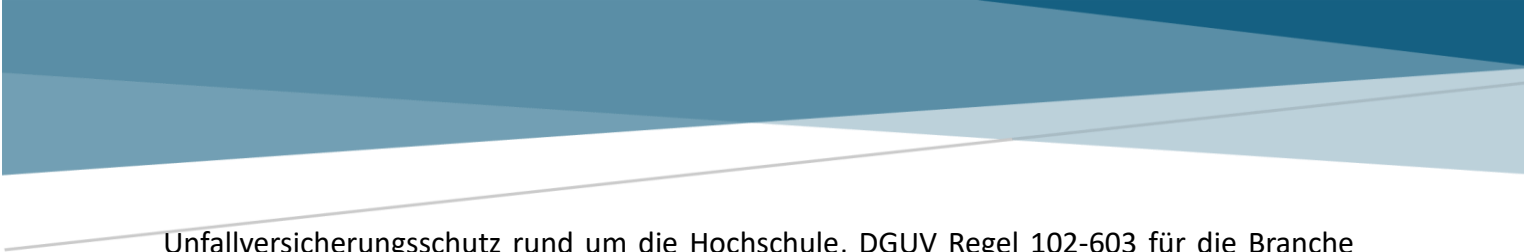
Werden Kosten, die nicht abrechenbar sind, aber zum Zwecke der Kostenersparnis bzw. einfacheren Organisation über die Gruppe organisiert, so sind diese in jedem Falle dem Eigenanteil zuzurechnen. Dies gilt z.B. auch für Reiserücktrittsversicherungen.

D. Teilnehmende und Begleitpersonen

Ab einer Teilnehmeranzahl von 15 Personen kann grds. neben der Leitung eine zusätzliche Begleitperson hinzugezogen werden. Ab einer Teilnehmeranzahl von 28 Personen kann noch eine weitere Begleitperson hinzugezogen werden. Je nach Art und Fachrichtung der Exkursion kann es unterschiedliche Anforderungen an mehr oder weniger Begleitpersonen geben. Diesbezüglich gelten die o. g. Grenzen als Richtwert. Die Fakultäten und das Institut für Musik sollten fakultätsweite/institutsweite oder fachbereichsspezifische Regelungen festlegen. Für Personen, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind bzw. keinen Lehrauftrag für das der Exkursion zugrunde liegende Modul haben, können die Reisekosten nicht aus Haushaltsmitteln übernommen werden.

E. Hinweise zur Unfallversicherung der verschiedenen Statusgruppen (Mitglieder und Angehörige der HSOS)

Die nachfolgende Aufstellung gibt eine Orientierung über die jeweilig anzuwendende gesetzliche Grundlage zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Dienstunfallfürsorge und zeigt insbesondere die jeweils darunter zu subsumierenden Personengruppen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Einzelfall eine abweichende Beurteilung ergeben kann und eine verbindliche Beurteilung des Versicherungsschutzes immer einer Einzelfallprüfung bedarf (siehe auch DGUV-Regeln/4346/Branche-Hochschule – Punkt 3.6 Exkursionen, Gesetzlicher



Unfallversicherungsschutz rund um die Hochschule, DGUV Regel 102-603 für die Branche Hochschule, Punkt 3.6 Exkursionen und Forschungsreisen planen, in den jeweils geltenden Fassungen). Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Personenschäden abgedeckt, nicht aber Sachschäden.

	Versicherungsschutz	Erläuterung/ i.d.R. folgende Personengruppen
a.	<u>Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), §2 Abs. 1 Nr. 8c</u> Alle Studierenden sind nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich unfallversichert, wenn sie an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule, Fachhochschule oder privaten Hochschule ordentlich immatrikuliert sind.	<u>Hierunter fallen insbesondere:</u> > Eingeschriebene Studierende > Eingeschriebene Promotionsstudierende <u>Hierunter fallen i.d.R. nicht:</u> > Stipendiaten, die nicht eingeschrieben sind > Doktoranden und Doktorandinnen, die nicht eingeschrieben sind Versicherungsschutz besteht für studienbezogenen Tätigkeiten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen. Es muss also ein direkter räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Studium bestehen. Dazu zählen auch Veranstaltungen, die die Hochschule plant, ankündigt und verantwortlich durchführt. Versicherungsschutz besteht in der Regel nicht bei Freizeitaktivitäten wie z. B. Restaurantbesuch, Clubbesuch etc. <u>Versicherungsschutz besteht i.d.R., wenn:</u> - die Exkursion eine Ausbildungsveranstaltung der Hochschule ist, also in direktem Zusammenhang mit dem Studium steht (nicht nur eine „Bildungsreise“ im weiteren Sinne), - sie unter der Verantwortung der Hochschule stattfindet, - es einen organisierten Ablauf, ein fachliches Ziel und eine Anwesenheitspflicht gibt und - Studierende offiziell teilnehmen (eine freiwillige Teilnahme kann problematisch sein) Für jede Exkursion bzw. Veranstaltung sollte klar dokumentiert sein: - Ziel und Zweck (Bezug zur Lehre) - Teilnahmeliste - Verantwortliche Leitungsperson - Einladung durch die Hochschule (offizieller Rahmen)

		<u>Nicht versichert sind zum Beispiel:</u> • Studienarbeiten außerhalb der Hochschule • privat organisierte Studienfahrten • private, eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, auch wenn diese im Rahmen einer grundsätzlich versicherten Exkursion stattfinden Siehe auch: https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3626
b.	<u>Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), §2 Abs. 1 Nr. 1</u> Beschäftigte sind kraft Gesetzes versichert	<u>Hierunter fallen i.d.R.</u> > angestellte Professoren und Professorinnen > Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) > wissenschaftliche Mitarbeitende > Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung (MTV) <u>Hierunter fallen i.d.R. nicht (da kein Beschäftigungsverhältnis besteht):</u> > Lehrbeauftragte > weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, bzw. im Rahmen einer Selbstständigkeit tätig sind. Beschäftigte sind in der Regel unfallversichert, wenn sie im organisatorischen Zusammenhang mit der von ihnen ausgeübten Tätigkeit einen Unfall erleiden (z.B. wenn Exkursionen, die die Kriterien unter a. erfüllen, im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses geleitet oder begleitet werden). Versicherungsschutz besteht in der Regel nicht bei Freizeitaktivitäten wie z. B. Restaurantbesuch, Clubbesuch etc.

<u>c.</u>	<u>Dienstunfallfürsorge</u> Beamtinnen und Beamte, die durch einen Dienstunfall verletzt werden, erhalten Unfallfürsorgeleistungen.	Für verbeamtete Personen, die eine Exkursion im Rahmen ihrer Dienstaufgabe leiten oder begleiten, stellt die Exkursion eine Dienstreise dar. Anspruchsberechtigt im Falle eines Unfalls sind alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, Zeit, Probe und auf Widerruf, die durch einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Abs. 1 NBeamtVG verletzt worden sind oder deren Krankheit nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG als Dienstunfall gilt. Versicherungsschutz besteht in der Regel nicht bei Freizeitaktivitäten wie z. B. Restaurantbesuch, Clubbesuch etc. § 34 Abs. 3 NBeamtVG: <i>„Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. ²Zum Dienst gehören auch</i> 1. 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, 2. 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen 3.“ <u>Hierunter fallen i.d.R.</u> > verbeamtete Professoren und Professorinnen > verbeamtete Mitarbeitende (sofern die Begleitung einer Exkursion zu den Dienstaufgaben gehört)
-----------	---	--

F. Abrechnungsformulare (-Tools)

Zur Planung, Anzeige und Abrechnung einer Exkursion steht im Prozessportal ein entsprechendes Formular zur Verfügung (Für den Prozess und die Abrechnung wird zukünftig ein digitales Tool über das ECM zur Verfügung gestellt werden.)

Exkursionsplanung-/Genehmigung				
Exkursionsbezeichnung	Brüssel		Auftragsnummer (Kostenstelle)	7200 0000
Fakultät	Studiengang	AvL Pflanzentechnologie	Eigenanteil Studierender	104,50 €
Modul	TEchnik der Pflanzen			
Verankerung in der Lehre (r. Auswahlhilfe)	2a) Pflichtexkursionen (verankert im Curriculum)		In-/Ausland?	euroäisches Ausland
zeitlicher Rahmen der Exkursion (r. Auswahlhilfe)	1a) (maximal) eintägige Exkursion (außerhäusige Lehrveranstaltung)		Blockwoche?	nein
Zeitraum der Exkursion	20.09.2025			
Exkursionsort(e)	Brüssel		Anzahl Dozent:innen	2
Exkursionsleitung (Titel, Name, Vorname), Status*)	Prof. Dr. Meier	Professor/Professorin	Anzahl Studierende	20
ggf. Begleitperson (Titel, Name, Vorname), Status*)	Dr. Müller	WiMi	Anzahl Teilnehmende gesamt	22

*Leitende bzw. Status entsprechend auszuwählen, bitte hier Name und vollständige Adresse eintragen, sowie Begründung für die Leitung/Begleitung

Kalkulation Eigenanteil Studierende						
Bezeichnung der Leistung	Anzahl TN Stud.	Anzahl TN Doz.	Betrag /Person (wenn)	Rechnungsbetrag in EUR	Abrechnungsbetrag Studierende in EUR	Abrechnungsbetrag Dozent*innen in EUR
DIRK						
Flug	20	2	85,00 I	1.870,00 I	1.700,00 I	170,00 I
Hotel	20	2	69,00 I	1.518,00 I	1.380,00 I	138,00 I
Museumseintritt	20	2	55,00 I	1.210,00 I	1.100,00 I	110,00 I
				- I	- I	- I
				- I	- I	- I
				- I	- I	- I
				- I	- I	- I
Summe			Gesamtkosten:	4.598,00 I	4.180,00 I	418,00 I

Kalkulation		Studierende	Beschäftigte
zu finanzierender Gesamtbetrag Studierende (50% aus Eigenmitteln)		50%	418,00 I
zu finanzierender Betrag aus Eigenanteil (mindestens 50%)	Anteil /Studierende/r	104,50 I	2.090,00 I
SQM-Anteil	Kostenstelle	7661 0000	1.390,00 I
Drittmittel	Kostenstelle		700,00 I
Budget	Kostenstelle	7661 0000	
sonstige Finanzierungsart/Zuschüsse	Kostenstelle		
EXKURSIONSLEITUNG: Abrechnung über DIRK bzw. KST	Kostenstelle	1560 0000	200,00 I
EXKURSIONSBEGLEITUNG: Abrechnung über DIRK bzw. KST	Kostenstelle	1560 0000	218,00 I
Kalkulation muss einen Endbetrag von 0 I ausweisen			0,00 I
Zustimmung Kostenstellenverantwortliche:			
Kostenstelle/Auftrag	Name	Vorname	Unterschrift
Anzeige im Dekanat gem. § 3 der Exkursionsrichtlinie		☐ gesehen ☐ keine Einwände	
gesehen: (Name, Vorname)			